



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2018/0057
öffentlich

Betreff:

Abwägungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB über die eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Rudolf-Tarnow-Straße" bestehend aus zwei Geltungsbereichen

Fachbereich:

Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement

Datum

16.08.2018

Verantwortlich:

Wiese, Dirk

Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)

Status

28.08.2018 Öffentlich

Hauptausschuss(Vorberatung)

03.09.2018 Nichtöffentlich

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

13.09.2018 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“ hat die Stadtvertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gemäß Abwägungsprotokoll (Anlage) abgewogen:

a) berücksichtigt werden Anregungen von:

- Stadtwerke Hagenow GmbH
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Forstamt Radelübbe
- WEMAG AG
- Telekom Technik GmbH
- Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden

b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 67 Immissionsschutz/Abfall
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Bürger 1
- Bürger 2

- c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:
- keine
- d) beteiligte Behörden und sonstige TÖB'S und Nachbargemeinden, die keine Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme vorgetragen haben, werden zur Kenntnis genommen:
- 50Hertz Transmission GmbH
 - GDMcom
 - Straßenbauamt Schwerin
 - Landesamt für innere Verwaltung M-V

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 28.09.2017 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen gefasst.

Auf der Stadtvertreterversammlung am 22.03.2018 wurde die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die vom 23.04.2018 bis zum 25.05.2018 erfolgte. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.04.2018 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen.

Die Einwander sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					€
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange				
im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB				Stand: August 2018
Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	50Hertz Transmission GmbH	16.04.2018	keine Anlagen vorhanden oder geplant	zur Kenntnis genommen
2	Stadtwerke Hagenow GmbH	19.04.2018	-Hinweis zur Ergänzung in Begründung -Belange Gas-, Trinkwasser und Fernwärmeversorgung nicht berührt	berücksichtigt -in Begründung ergänzt
3	Straßenbauamt Schwerin	07.05.2018	keine Bedenken aus verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht	zur Kenntnis genommen
4	LPBK Landesamt für zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V	15.05.2018	-nicht zuständig -Landkreis beteiligen -Aussagen zur Kampfmittelbelastung beim Munitionsbergungsdienst erhältlich	berücksichtigt -Stellungnahme Landkreis liegt vor -war bereits in Begründung aufgenommen worden
5	Forstamt Radelübbe	16.05.2018	-forstbehördliche Belange nicht betroffen -Wald auf Flst. 16 der Flur 18 entstanden, daher 30m Waldabstand einhalten	berücksichtigt -Fläche liegt östlich des Garagenstandortes- B-Plan nicht berührt
6	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	16.05.2018	-Zustimmung vom 18.12.2017 gilt weiterhin -entspricht Zielen der Raumordnung und Landesplanung	berücksichtigt in Begründung aufgenommen
7	WEMAG AG	17.05.2018	-Unterbauung der 110 kV – Freileitung mit Parkplätze ohne Bäume ist zulässig -vor Baubeginn örtliche Einweisung -Anhang Stellungnahme vom 02.01.2018	berücksichtigt -in Begründung aufgenommen -Abwägung war erfolgt

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
8	Telekom Technik GmbH	17.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> -Zuarbeit Bestandspläne -Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Kabelnetz ermöglichen -Herstellung Hausanschluss ALDI 	<p>berücksichtigt Ausführungen in Begründung aufgenommen</p>
9	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	18.05.2018	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten landwirtschaftl. Belange nicht berührt</p> <p>2.Integrierte ländl. Entwicklung kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden Naturschutz: nicht betroffen Wasser: nicht betroffen Boden: Altlasten beim LUNG/Landkreis abfordern, Hinweis zu möglichen Funden</p> <p>4. Immissions-und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Bestandsschutz für genehmigte Verbrennungsmotorenanlage Neue Heimat, Flur 17, Flurstück 44/17 nach BImSchG -Hinweis zu schalltechn. Orientierungswerten nach DIN 18005 -Hinweise zur Abfallentsorgung und Erdarbeiten</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>berücksichtigt zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen gemäß Stellungnahmen keine Altlasten angezeigt, Hinweis war bereits in Begründung ergänzt worden</p> <p>berücksichtigt -Entfernung ca. 210 m nördlich, war bereits in Begründung ergänzt worden -Schallgutachten liegen vor -waren bereits in Begründung enthalten</p>
10	GDMcom mbH	28.05.2018	-keine Anlagen vorhanden oder geplant	zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
11	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	28.05.2018	-in Änderungsbereichen Telekommunikationsanlagen vorhanden, Stellungnahme erfolgt zum konkreten Bauvorhaben	berücksichtigt war bereits in Begründung aufgenommen
12	Landkreis Ludwigslust-Parchim	28.05.2018	<p><u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u> Prüfen, ob vorhandene Straßenbreite ausreichend</p> <p><u>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz</u> Begründung wird bestätigt</p> <p><u>FD 53 – Gesundheit</u> keine Einwände</p> <p><u>FD 60 – Regionalmanagement u. Europa</u> keine Anregungen und Bedenken</p> <p><u>FD 62 – Vermessung u. Geoinformation</u> keine Einwände Hinweis zum Kataster</p> <p><u>FD 63 Bauordnung</u> <u>Denkmalschutz</u> -keine Baudenkmale und Denkmalbereich -keine Bodendenkmale, Hinweis zum Verhalten bei Funden</p> <p><u>Bauplanung / Bauordnung</u> Grundstück muss an befahrbarer öff. Verkehrsfläche liegen bzw. Zufahrt haben</p>	<p>berücksichtigt Zufahrt wird nach RAST ausgebaut</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>wird geprüft</p> <p>berücksichtigt -zur Kenntnis genommen -war Begründung bereits enthalten</p> <p>berücksichtigt -Geh - und Fahrrechte wurden festgesetzt -durch Baulast für nördlichen Teil gesichert</p>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
13	Landkreis Ludwigslust-Parchim	28.05.2018	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Höhenbezugspunkt bestimmen -Geltungsbereich für nördlichen Teil schließen -Hinweis zu Verfahrensvermerken -F-Plan im Parallelverfahren kurzfristig ändern -Hinweise zur Genehmigung und Stand § 33 BauGB -Hinweis zur Benennung der Teilgebiete -Gastronomiebereich Bäcker angeben -Aufhebungsbereich kennzeichnen -Festsetzung 2.6 PZ/ Begründung prüfen -Legende auf Vollständigkeit prüfen <p><u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> keine Einwände oder Bedenken</p> <p><u>FD 67 – Immissionsschutz/Abfall</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -für umgebende Bebauung gilt Einstufung als WA – Allgemeines Wohngebiet -für WA und Kleingartenanlage Immissionsrichtwerte einhalten -Hinweise zu Geräuschspitzen, schalltechn., bautechn. und organisatorische Maßnahmen, zur Gebäudeausstattung und Feuerungsanlagen -Hinweise zu Flurstücken -für südl. Bereich Anlieferung zur Tarnow-Str. 	<p><i>berücksichtigt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -Höhenbezugspunkt wird für beide Bereiche ergänzt -wurde in der Planzeichnung ergänzt -Verfahrensvermerke wurden angepasst -Verfahren eingeleitet, Landkreis zum Vorentwurf beteiligt -zum Verfahren zur Kenntnis genommen -in Planzeichnung und Begründung ergänzt -wird ergänzt -in Planzeichnung ergänzt -wird auf PZ ergänzt -Prüfung erfolgt <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>teilweise berücksichtigt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -in Begründung aufgenommen -Ergebnisse Prognose in Begründung ergänzt -in Prognose berücksichtigt -in Begründung korrigiert -Varianten in Bearbeitung

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
13	Landkreis Ludwigslust-Parchim	28.05.2018	<p>-nächtliche Anlieferung ausschließen -Hinweise zu Niederfrequenzanlagen -Maßnahmen festsetzen (Asphalt, Einkaufswagen aus Kunststoff, Einhausung Anlieferung, Kühlaggregate bei LKW ausschalten, keine Nachnutzung Parkplatz, Lärmschutzwand bei Öffnungszeiten über 22.00 Uhr)</p> <p><u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u> <u>Wasser- und Bodenschutz</u> -im Antragsverfahren Beseitigung Schmutz- und Niederschlagswasser nachweisen -Belange Boden- und Grundwasserschutz ausreichend berücksichtigt -Trinkwasserversorgung gesichert -Hinweise zu Bodenarbeiten -Altlasten oder Verdachtsflächen nicht bekannt</p> <p><u>FD 70 – Abfallwirtschaft</u> keine Einwände oder Bedenken</p> <p><u>FG Naturschutz und Landschaftspflege</u> -Hinweis, dass 110 kV-Freileitung wahrscheinlich umverlegt wird -Ausgleich Streuobstwiese erfüllt nicht Mindestflächengröße – Überarbeitung Ausgleich -artenschutzrechtliche Hinweise</p>	<p>-Ausschluss erfolgt nicht -bei Bauantrag nachweisen -nicht im B-Plan regelbar, in Planzeichnung aufgenommen</p> <p><i>berücksichtigt</i> in Begründung aufgenommen</p> <p>-zur Kenntnis genommen</p> <p>-in Begründung aufgenommen -in Begründung aufgenommen</p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>berücksichtigt</i> -ist bekannt, jedoch bisher keine Entscheidung -Ausgleich wird überarbeitet</p> <p>werden in Planung aufgenommen</p>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
14	LUNG M-V	19.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> -Verweis auf aktuelle Quellenangabe zu akustischen Emissionskennwerte -Signal Rückfahrwarner in Prognose aufnehmen Hinweise: -Aussagen zur Kleingartenanlage nur für tags -Einhausung festsetzen -Schalleistungspegel der Wärmepumpe festsetzen -Prüfen, ob Schneckenverdichter eingesetzt werden -Verweis auf techn. Bericht für Tankstellen 	<p>teilweise berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> -beide Anmerkungen werden in Schallprognose eingearbeitet -wird in Schallprognose ergänzt -Festsetzung erfolgt nicht, Nachweis im Bauantrag -in Planzeichnung aufgenommen -werden genutzt -für Schallprognosen zu beachten
15	Landesamt für innere Verwaltung M-V	16.04.2018	<ul style="list-style-type: none"> -keine Festpunkte vorhanden -Landkreis beteiligen 	<p>zur Kenntnis genommen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Stellungnahme vom 28.05.18 liegt vor, keine Aufnahmepunkte angezeigt
16	Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden	23.04.2018	<ul style="list-style-type: none"> -B-Plan ist schmutzwasserseitig bereits erschlossen -Versorgungsantrag für Änderungsbereich 2 stellen -Einleitung Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanalisation nicht zulässig 	<p>berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> -Aussagen werden in Begründung aufgenommen

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	Bürger 1	27.04.2018	-Grundstück betroffen -Zuwegung über jetzige Anliegerstraße nicht geklärt -Höheres Verkehrsaufkommen wird nicht geduldet	<i>teilweise berücksichtigt</i> -jetzige Straßenbreite nicht ausreichend, daher Ausbau nach RAST -Auswirkungen durch Schallprognose untersetzt
2	Bürger 2	30.04.2018	-Zufahrt über jetzige Anliegerstraße nicht geklärt	<i>teilweise berücksichtigt</i> -jetzige Straßenbreite nicht ausreichend, daher Ausbau nach RAST

Von den Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. Die Beteiligung erfolgte zum Vorentwurf. Es gab keine Einwände zur Planung.



STADTWERKE HAGENOW GMBH · BAHNHOFSTR. 87 · 19230 HAGENOW

Stadt Hagenow
Fachbereich III -Bauen und Umwelt
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Ansprechpartner: Herr Oertel
☎ : 03883 – 61 52 - 600
☎ : 03883 – 61 52 - 601
✉ : oertel@stadtwerke-hagenow.de
Ihr Schreiben vom: 26.10.2017
Ihr Zeichen: AH

Hagenow, 19.04.2018

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hagenow nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen - Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir beziehen uns auf die Begründung zur Satzung und auf unsere Stellungnahme vom 17.11.2017.

Zur Wahrung unserer Belange ist in der Begründung unter Punkt 4.2. auf Seite 10, der Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

... ist ebenfalls umzuverlegen. Ergänzung: „Dies erfolgt in Abstimmung mit der Stadtwerke Hagenow GmbH und vollständig zu Lasten des Erschließungsträgers.“

Belange der Gas-, Trinkwasser- und Fernwärmeversorgung werden nicht weiter berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Hagenow GmbH

Posner
Geschäftsführer

Stadt Hagenow	Blatt 1
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	Stadtwerke Hagenow GmbH vom 19.04.2018

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Ergänzung ist in der Begründung unter Punkt 4.2 erfolgt.

Ihre Feststellung wird zur Kenntnis genommen.



Stadt Hagenow
Postfach 11 13
19221 Hagenow

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TöB-2658/18

Schwerin, 15. Mai 2018

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

4. Änderung B-Plan Nr. 2 der Stadt Hagenow für Gebiet „Rudolf-Tarnow-Str.“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen

Ihre Anfrage vom 11.04.2018; Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.**

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Stadt Hagenow	Blatt 2
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
Abwägungsergebnis: LPBK M-V vom 15.05.2018	Bürger

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der zuständige Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde beteiligt. Die Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 28.05.2018 vor.

Ihre Hinweise zu Munitionsfunden und Erkundungen über mögliche Kampfmittelbelastungen waren gemäß der Stellungnahme vom 27.11.2017 bereits in die Begründung aufgenommen worden.

Ihr Hinweis, dass konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) für das Plangebiet beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V abgefordert werden können, wird zur Kenntnis genommen und an die Bauherren weitergeleitet.

Stadt Hagenow		Blatt 3	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: LPBK M-V vom 15.05.2018			

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Ihr Hinweis wird in der Begründung unter dem Punkt **12. Hinweise** ergänzt.



Forstamt Radelübbe · Bakendorfer Weg 7 · 19230 Radelübbe

Forstamt Radelübbe

Stadt Hagenow
FB III Bauen und Umwelt
Postfach 1113
19221 Hagenow



Bearbeitet von: Frau Kleps

Telefon: 03 88 50 / 621 - 0
 Fax: 03 99 4 / 235 - 427
 E-Mail: radeluebbe@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382 / 4-18
 (bitte bei Schrittverkehr angeben)

Radelübbe, 16. Mai 2018

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen; Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB; Hier: Stellungnahme des Forstamtes Radelübbe
 Ihr Schreiben vom 11.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

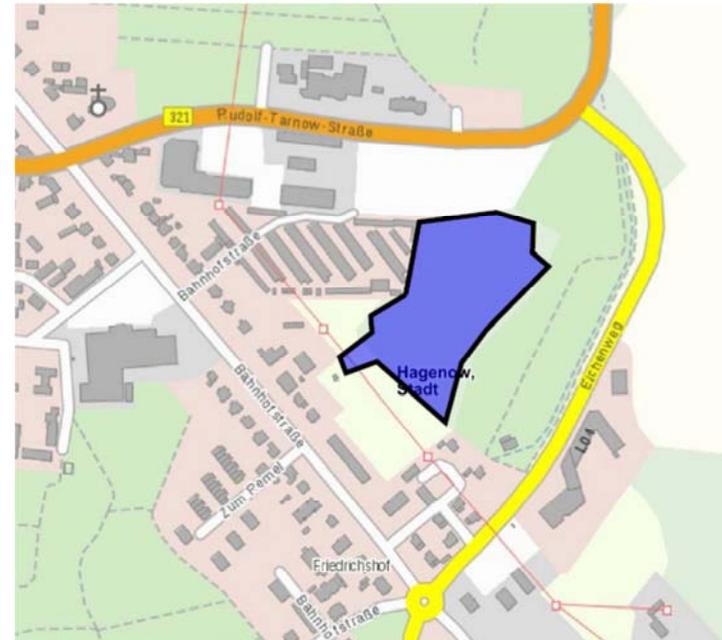
forstbehördliche Belange sind von o.g. Vorhaben **nicht betroffen**.

Bitte beachten Sie, dass sich auf Gemarkung Hagenow, Flur 18, Flurstück 16 **Wald** entwickelt hat (s. Anlage). Bei Bauvorhaben, die an dieses Flurstück angrenzen, sind zukünftig **30 m** Abstand zum Wald einzuhalten (§ 20 LWaldG M-V).

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Dr. Christof Darsow
 Forstamtsleiter

Stadt Hagenow	Blatt 4
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Forstamt Radelübbe vom 16.05.2018	



Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
 Ihre Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Änderungsbereiche des B-Planes Nr. 2 grenzen nicht an das Waldgebiet. Der Waldabstand ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.



Stadt Hagenow
Postfach 1113
19221 Hagenow

Bearbeiter: Theresa Werner
Telefon: 0385 588 89 161
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-55/18
Datum: 16.05.2018

**Landesplanerische Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan)
Nr. 2 für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ der Stadt Hagenow**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 11.04.2018 (Posteingang: 16.04.2018)
Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf der 4. Änderung des B-Plans Nr. 2 für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ der Stadt Hagenow bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand: Februar 2018) vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Hagenow, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die flächenmäßige Erweiterung und Umstrukturierung des Nahversorgungszentrums Rudolf-Tarnow-Straße zu schaffen. Das Nahversorgungszentrum Rudolf-Tarnow-Straße (Änderungsbereich 1 der 4. Änderung des B-Plans Nr. 2) ist gem. „Einzelhandelskonzept Hagenow 2011“ als „Zentraler Versorgungsbereich“ (ZVB) festgelegt.

Folgende Ziele werden mit dem o.g. B-Plan verfolgt:

- Erweiterung des Rewe-Verbrauchermarktes (Änderungsbereich 1) von 1.540 m² Vfl. auf 1.800 m² Vfl.,

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Stadt Hagenow	Blatt 5
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 16.05.2018	

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

- Etablierung eines Bäckers im Vorkassenbereich von Rewe mit 100 m² (derzeit 40 m² Vfl.),
- Verlagerung (auf die gegenüberliegende Straßenseite – Änderungsbereich 2) und Erweiterung des Aldi-Marktes von derzeit 840 m² Vfl. auf 1.270 m² Vfl. (Ausweitung eines „neuen“ Sondergebietes) sowie
- Erweiterung des Textildiscounters von 660 m² Vfl. auf max. 799 m² Vfl.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Stadt Hagenow umfasst eine Fläche von ca. 4,48 ha; davon sollen u.a. ca. 2,09 ha als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hagenow ist die Fläche südlich der Rudolf-Tarnow-Straße (Änderungsbereich 1) als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ gem. § 11 BauNVO dargestellt. Die Fläche südlich der Rudolf-Tarnow-Straße (Änderungsbereich 2) ist als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hagenow soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden.

Raumordnerische Bewertung

Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 18.12.2017 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.

Bewertungsergebnis

Die 4. Änderung des B-Plans Nr. 2 für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ der Stadt Hagenow entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- oder Kartenteil) des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Theresa Werner

Verteiler

2. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung – per Mail
3. EM VIII 380 – per Mail

Stadt Hagenow		Blatt 6	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 16.05.2018			

Raumordnerische Bewertung / Bewertungsergebnis

Die Zustimmung und das Bewertungsergebnis werden in die Begründung unter Punkt **3. Vorgaben übergeordneter Planungen** aufgenommen.

Abschließende Hinweise

Ihre Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nach Rechtskraft der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 erhalten Sie eine ausgefertigte Fassung.

WEMAG AG - Postfach 11 04 54 - 19004 Schwerin

Stadt Hagenow FB III
 Frau Hoffmann
 Postfach 1113
 19221 Hagenow



BV: 4. Änderung B-Plan Nr. 2 Hagenow "Rudolf-Tarnow-Straße"
 Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Mit der Ergänzung auf Seite 12 des Entwurfes ist die Unterlage in Ordnung. Eine Unterbauung der 110-kV-Leitung mit Parkplätzen ohne Baumpflanzungen ist zulässig.

Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich.

Zwecks Terminabstimmung wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice

WEMAG Hochspannung, Herr Rupp, Telefon: 0385-755-2762.

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG

Handwritten signature

Handwritten signature

IHRE NACHRICHT VOM:
 26.10.2017

UNSER ZEICHEN:
 17/02659

ANSPRECHPARTNER:
 Herr Zimmermann

TELEFON:
 0385 765-2338

E-MAIL:
leitungsauskunft@wemag.com

DATUM:
 17.05.2018

SEITE/ UMFANG:
 1 Seite

ANLAGEN:
 1 Kopie

WEMAG

HAUSANSCHREIBE
 WEMAG AG
 Obotritenring 40
 19053 Schwerin
 Tel: 0385 . 755-0
 Fax: 0385 . 755-2222
 E-Mail: kontakt@wemag.com
 Internet: www.wemag.com

VORSTAND
 Caspar Baumgart
 Thomas Murche

**VORSITZENDER DES
 AUFSICHTSRATES**
 Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT
 Schwerin

HANDELSREGISTER
 Amtsgericht Schwerin
 B 615

BANKVERBINDUNG
 Commerzbank AG
 IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
 BIC DRESDEFF140

Stadt Hagenow		Blatt 7
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
Abwägungsergebnis: WEMAG AG vom 17.05.2018		Bürger

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ihre Aussage wird in der Begründung unter dem Punkt **5.1. Änderungsbereich 1 – Art der baulichen Nutzung** und **5.2. Änderungsbereich 2 (Teilgebiet 1) – Art der baulichen Nutzung** ergänzt.

Der Hinweis wird in der Begründung unter dem Punkt **12. Hinweise** ergänzt.

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Stadt Hagenow
Frau Hoffmann
Postfach 1113
19221 Hagenow

4. Änderung B- Plan Nr. 2 Hagenow "Rudolf- Tarnow- Straße"
Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Die 110 KV Freileitung verläuft quer durch die Flächen des B- Planes Nr. 2. Eine Unterbauung im Ist- Zustand sowie im Schutzstreifen ist nicht möglich. Baupläne in der Nähe des Schutzstreifens sind seitens der WEMAG zu prüfen und zu genehmigen.

Zwecks Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice

WEMAG Hochspannung, Herr Rupp, Telefon: 0385-755 2762.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG

IHRE NACHRICHT VOM:
26.10.2017

UNSER ZEICHEN:
17/02659

ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann

TELEFON:
0385 755-2338

E-MAIL:
leitungsauskunft@wemag.com

DATUM:
02.01.2018

SEITE/ UMFANG:
1 Seite

ANLAGEN:
1 Bestandsplan

WEMAG

HAUSADRESSE
WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND
Casper Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES
AUF SICHTSRATES
Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT
Schwerin

HANDELSREGISTER
Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG
Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

Anlage: Kopie

Abwägungsergebnis Stadtvertreterversammlung vom 01.02.2018:

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

Der Verlauf der 110 kV-Freileitung mit Schutzstreifen war bereits in der Planzeichnung dargestellt. Es erfolgt eine Überprüfung entsprechend des aktuell zugearbeiteten Bestandsplanes. Der Ausschluss einer Unterbauung wird in die Begründung aufgenommen.

Andere Versorgungsträger wurden beteiligt.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

01059 Dresden

Stadt Hagenow

Lange Straße 28-32

19230 Hagenow

REFERENZEN AZ: AH vom 11. April 2018, Frau Hoffmann

ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 259150 / 77492968

TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de

DATUM 17. Mai 2018

BETRIFFT 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hagenow für das Gebiet "Rudolf-Tarnow-Straße" bestehend aus zwei Geltungsbereichen

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können.

Die Telekom führt in dem genannten Bereich eigene Baumaßnahmen (Herstellung Hausanschluss für ALDI Markt) durch, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Stadt Hagenow	Blatt 8
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☉	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.05.2018	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

In der Begründung unter Punkt **4.2. Bestand in den Änderungsbereichen 1 und 2** wird auf die vorhandenen Telekommunikationslinien verwiesen. Die Hinweise zu den Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen sowie zur Sicherung der Lage werden aufgenommen.

Die Aussage wird in die Begründung unter Punkt **5.3 technische Ver- und Entsorgung** aufgenommen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 17.05.2018
EMPFÄNGER Stadt Hagenow
SEITE 2

Wir bitten sicherzustellen, dass entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Ute Glaesel
Digital unterschrieben von Ute Glaesel
Datum: 2018.05.17 09:48:31 +02'00'

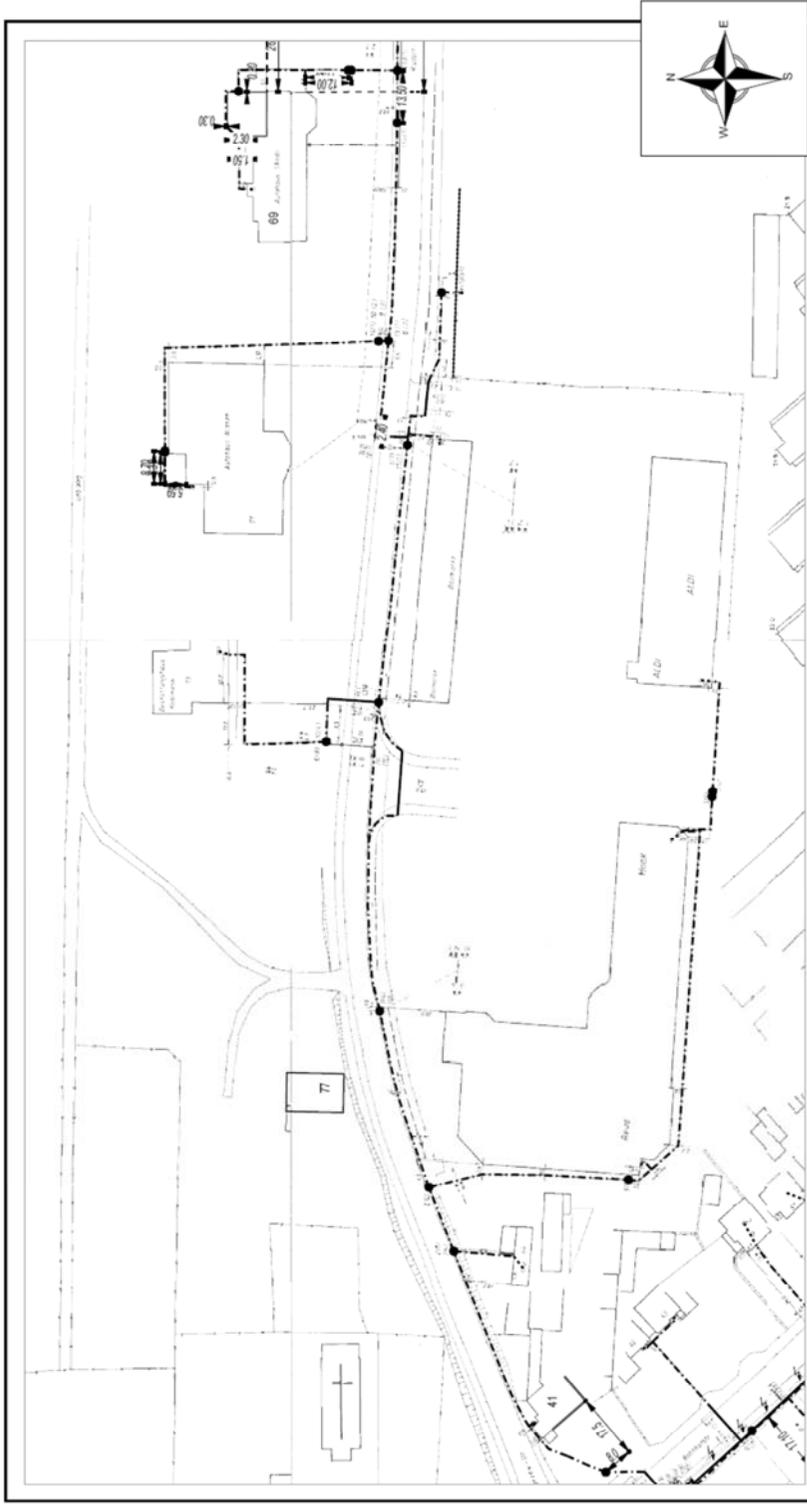
Anlagen
1 Lageplan M1: 1000
1 geplante Baumaßnahme Telekom

Stadt Hagenow		Blatt 9
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.05.2018		

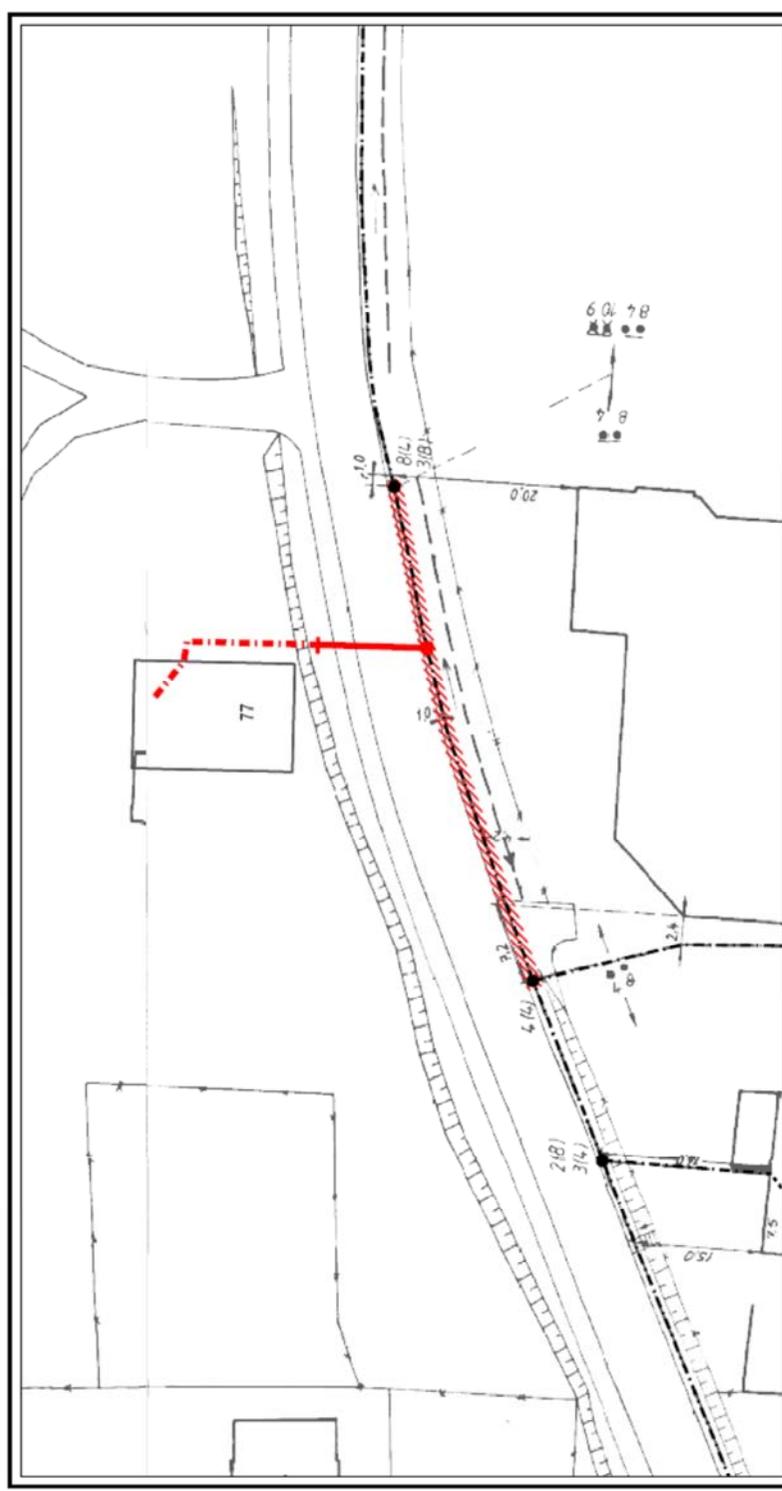
Für die privaten Verkehrsflächen wird ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe in der Planzeichnung festgesetzt.

Gemäß der zugearbeiteten Baumaßnahme – Hausanschluss ALDI, erfolgt hier eine Überbauung mit Stellplätzen und Wegen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung hat die Abstimmung mit der Telekom zur Führung der Telekommunikationslinien zu erfolgen.

Der Hinweis wird in der Begründung unter dem Punkt **12. Hinweise** ergänzt.



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost	AsB	1
PTI	Mecklenburg-Vorpommern	VsB	3883A
ONB	Hagenow	Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
Bemerkung: Hagenow, Rudolf-Tamow-Straße		Datum	17.05.2018
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1



ATVh-Bez.: 203.306.134_P5_Rudolf-Tamow-Str. 77,192.30 Hagenow		AsB		1	
ATVh-Nr.: 203.306.134		VsB		3883A	
TI NL	Ost	Name		#21.06.2007# Ute Glaesel P	
PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Datum		17.05.2018	
ONB	Hagenow	Sicht		Lageplan	
Bemerkung: Baumaßnahme Telekom, Herstellung Hausanschluss für ALDI Markt		Maßstab		1:500	
		Blatt		1	





Stadt Hagenow
z. H. Frau Hoffmann
Postfach 1113
19221 Hagenow



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-138-18-5122-76060
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 18. Mai 2018

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen

Ihr Schreiben vom 11. April 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es ist nicht erkennbar, dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen betreffen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Stadt Hagenow	Blatt 10
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 18.05.2018	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse besteht.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ihre Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme liegt vor.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder alllastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgend genannte Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

- Agrarenergie Redefin GmbH (Verbrennungsmotorenanlage)

Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

a) Mischgebiete (MI)

tags 60 dB (A)
nachts 45 dB (A)

b) Sondergebiete (SO)

Auf der Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), Beiblatt 1, Teil 1, Ziffer 1.1g sollten in den Sondergebieten gemäß § 10 (11) BauNVO angemessene Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) festgelegt werden.

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die

Stadt Hagenow		Blatt 11	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 18.05.2018			

3.2 Wasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer 1. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

3.3 Boden

Das LUNG M-V hat keine Stellungnahme bezüglich Altlasten- und Bodenschutzkataster zugearbeitet. Entsprechend Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 28.05.2018 sind keine Altlasten oder alllastverdächtige Flächen bekannt.

Ihr Hinweis war bereits in der Begründung unter dem Punkt **12. Hinweise** enthalten.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich selbst befindet sich die von Ihnen genannte Anlage nicht. Die Verbrennungsmotorenanlage Hagenow (Blockheizkraftwerk - Betreiber Agrarenergie Redefin GmbH) befindet sich in der Neuen Heimat ca. 210 m nördlich des Plangebietes an dem Standort des Heizhauses, so dass der Bestandschutz aufgrund des Abstandes nicht beeinträchtigt wird. Die von Ihnen als Genehmigungsbehörde durchgeführte standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hatte zu dem Ergebnis geführt, dass von der Verbrennungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Die Aussagen waren bereits in der Begründung unter dem Punkt **8.3 Einwirkungen** ergänzt worden.

4.2 Lärmimmissionen

Ihre Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind in den zum Entwurf vorgelegten „Emissions- und Immissionsprognosen für Schall“ der AQA Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt GmbH Rostock von Februar 2018 nachgewiesen worden.

Von der Festsetzung angemessener Immissionsrichtwerte „Außen“ für die Sondergebiete wird abgesehen. Es wird hier auf die für beide Änderungsbereiche, nördlich und südlich der Rudolf-Tarnow-Straße, vorliegenden „Emissions- und Immissionsprognosen für Schall“ verwiesen. Für das nördliche Sondergebiet großflächiger Einzelhandel wurde ermittelt, dass keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzungen und gemischten Nutzungen bestehen. Für den Änderungsbereich 1 sind bei Anordnung der Anlieferung zur südlichen Geltungsbereichsgrenze Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Einhausung bzw. Wand).

Stadt Hagenow		Blatt 12	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 18.05.2018			

3

o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlerträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag



Henning Remus

4.3 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die beiden Hinweise waren bereits in der Begründung unter dem Punkt **12. Hinweise** enthalten.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 28.05.2018 sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt.

Stadt Hagenow	Blatt 13
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☉ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Vodafone Kabel Deutschland vom 24.05.2018 (Änd. bereich 1)	

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [<mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>]
Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 16:55
An: Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de>
Betreff: Stellungnahme S00644114, VF und VFKD, Stadt Hagenow, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Rudolf-Tarnow-Straße", Änderungsbereich 1

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Hagenow - Fachbereich III - Bauen und Umwelt - Anja Hoffmann
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00644114
E-Mail: TDRA-O-Schwern@vodafone.com
Datum: 24.05.2018
Stadt Hagenow, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Rudolf-Tarnow-Straße",
Änderungsbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Aussage war bereits in der Begründung unter Punkt **4.2 Bestand in den Änderungsbereichen 1 und 2** enthalten.

Stadt Hagenow		Blatt 14	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☉	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Vodafone Kabel Deutschland vom 24.05.2018 (Änd. bereich 2)			

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [<mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>]

Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 16:55

An: Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de>

Betreff: Stellungnahme S00644075, VF und VFKD, Stadt Hagenow, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Rudolf-Tarnow-Straße", Änderungsbereich 2

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Hagenow - Fachbereich III - Bauen und Umwelt - Anja Hoffmann
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00644075

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 24.05.2018

Stadt Hagenow, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Rudolf-Tarnow-Straße", Änderungsbereich 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Aussage war bereits in der Begründung unter Punkt **4.2 Bestand in den Änderungsbereichen 1 und 2** enthalten.



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Hagenow
der Bürgermeister
Postfach 1113
19221 Hagenow

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 170057

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
28.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 4. Änderung B-Plan Nr. 2 der Stadt Hagenow nach § 13a BauGB für das Gebiet "Rudolf-Tarnow-Straße" bestehend aus zwei Geltungsbereichen

Bezug: Schreiben der Stadt Hagenow 11.04.2018; PE: 17.04.2018
Planzeichnung M 1: 1000 vom Januar 2018
Begründung zum Entwurf vom Januar 2018 einschl. Umweltbericht und Anlagen

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Zu Punkt 5.2 – Verkehrsflächen:
Hier ist planmäßig gemäß RASt 06 zu prüfen, ob die vorhandene Straßenbreite ausreicht. Gegebenfalls kann sich auch nach Inbetriebnahme der neuen Standorte weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Die Forderungen aus meiner Stellungnahme vom 20. Nov. 2017 wurden in die Begründung eingearbeitet.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Stadt Hagenow		Blatt 15	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.05.2018			

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Straße im Änderungsbereich 2 (nördlich der Tarnow-Straße) wird entsprechend der RAST ausgebaut. Es erfolgt dazu eine Ergänzung in der Begründung unter Punkt **5.2 Änderungsbereich 2 – Teilgebiet 1 / Verkehrsflächen.**

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

FD 53 Gesundheit

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Rudolf-Tarnow-Straße" der Stadt Hagenow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Im Bereich der Erschließungsstraße B (Bereich 1.Änderungsbereich) wurde im Sept/Oktober 2017 eine Zerlegung durchgeführt und diese im Januar 2018 ins Kataster übernommen.

FD 63 – BauordnungDenkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat (§ 4 Abs. 1 LBauO M-V).

Bauleitplanung

Nach Durchsicht der Planungsunterlagen kann festgestellt werden, dass meine gegebenen Hinweise vom 14.12.2017 teilweise in die Unterlagen eingearbeitet wurden. Meine Hinweise zum Höhenbezugspunkt sind weiterhin zu beachten. Zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich lt. Planzeichnung die Höhenbezugspunkte im Bereich von geplanten Verkehrsflächen. Aus diesem Grund behält die o.g. Stellungnahme auch weiter ihre Gültigkeit.

Die Darstellung des Geltungsbereiches der 4.Änderung ist zu überarbeiten, der Geltungsbereich ist geschlossen und nicht nur an den vorhandenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes anschließend/ anbindend darzustellen.

Der Bebauungsplan soll nicht mehr entsprechend § 13a BauGB aufgestellt werden.

Auf Grund der nun durchgeführten Bearbeitung im zweistufigen Verfahren (vergl. Punkt 2.2 der Begründung) sind die Angaben zum Verfahren in den Verfahrensvermerken zu überarbeiten. Die Beteiligung zum Vorhaben gemäß § 13a BauGB kann als frühzeitige Beteiligung (Pkt. 2 der Verfahrensvermerke) gewertet werden. Die jetzige Beteiligung ist dann die Entwurfsbeteiligung und kein erneuter Entwurf (Punkt 7 der Verfahrensvermerke) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, ansonsten wäre es der Vorentwurf der Planung.

Da die Änderung den Bebauungsplanes aus umweltrelevanten Gründen nicht mehr als Plan gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden kann (vergl. Punkt 2.2 der Begründung und s.o.) ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB ebenfalls zu ändern (vergl. Punkt 3.4 der Begründung). Ein entsprechendes begonnenes Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan liegt mir allerdings noch nicht vor. Um die Parallelität zu wahren, ist das entsprechende Verfahren zur F-Planänderung kurzfristig durchzuführen.

Falls der Bebauungsplan vor der Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes Rechtskraft erlangen soll und somit als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist,

Stadt Hagenow		Blatt 16	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.05.2018			

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das aktuelle Kataster wird übernommen.

FD 63 - Bauordnung

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Baudenkmale und Denkmalbereiche befinden sowie keine Bodendenkmale berührt werden.

Der Hinweis war bereits in der Begründung unter dem Punkt **12. Hinweise** enthalten.

Bauplanung / Bauordnung

Für die private Straße im Änderungsbereich 2 wurde ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der anliegenden Eigentümer und der Allgemeinheit festgesetzt. Die Sicherung ist bereits durch Baulasteintragung Az. BL 044/474-96, Baulastenblätter 234 – 239 erfolgt, so dass eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche (Rudolf-Tarnow-Straße) besteht. Für den Änderungsbereich 1 wurde ebenfalls ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Flurstücke 118/20 und 117/7 (Flurstücke 118/21, 118/20 und 117/7 ein Eigentümer) und der Allgemeinheit festgesetzt.

Bauleitplanung

Die Höhenbezugspunkte wurden durch das Vermessungsbüro benannt. Es handelt sich bei den Höhenbezugspunkten um vermarktete Höhenfestpunkte im Rahmen der Vermessung. Die beiden Geltungsbereiche der 4. Änderung wurden auf der Planzeichnung geschlossen.

Die Verfahrensvermerke werden angepasst.

Auf der Stadtvertretersitzung am 14.06.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst sowie die Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung. Ich weise darauf hin, dass der Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt einer ggf. vorzeitigen Genehmigung des Bebauungsplanes den Planstand vergleichbar mit dem Stand nach § 33 BauGB aufweisen soll.

Gemäß der Begründung sollen die Änderungsbereiche in Teilgebiete untergliedert werden. Zur Rechtseindeutigkeit empfehle ich die Kennzeichnung/Benennung der Teilgebiete in den Änderungsbereichen z.B. im Änderungsbereich 2 – Teilfläche 1.

Des Weiteren empfehle ich zur Rechtseindeutigkeit in der Änderungsfläche 1 die Größe der Fläche des Gastronomiebereiches im Bereich des Bäckers anzugeben (vergl. Punkt 1.6 im Teil B-Text). Gemäß den Angaben in der Begründung im Punkt 5.1 zum Änderungsbereich 1 und auf der Planzeichnung Teil A wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der 4. Änderung geändert. Ein bestimmter Bereich soll aufgehoben werden. Es ist beabsichtigt, diese Aufhebung im z.Z. durchgeführten Verfahren mit zu realisieren. Die Aufhebung ist zu kennzeichnen.

Im Punkt 5.2 der Begründung wird auf einen Punkt 2.6 im Teil B-Text verwiesen. Dieser Punkt ist auf der Planzeichnung der 4. Änderung des B-Plan Nr. 2 Teil B-Text nicht ausgewiesen und deshalb ggf. zu ergänzen.

Die Planzeichenlegende ist auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Die Erschließung der beiden Plangebiete erfolgt über die Bundesstraße B 321 sowie weiter über neue private Straßen (Planstraßen A + B).

Keine Einwände oder Bedenken.

FD 67 – Immissionsschutz/Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

- Der Geltungsbereich der 4. Änderung B-Plan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“ der Stadt Hagenow besteht aus zwei Geltungsbereichen.
Der Änderungsbereich 1 umfasst in der Flur 17 Gemarkung Hagenow die Flurstücke 118/20, 118/28, 118/27, 117/6 und 117/7.
Der Änderungsbereich 2 umfasst in der Flur 17 Gemarkung Hagenow die Flurstücke 122/16, 121/10, 121/11, 118/19 und 118/2.
Mit diesen Änderungsbereichen sollen Flächen, welche derzeit als Mischgebiet ausgewiesen sind, als Flächen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.

Der Teilbereich des Änderungsbereichs 2 mit den Flurstücken 118/4 und 119/6 der Flur 17 Gemarkung Hagenow soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen werden.
- Die umliegende Bebauung ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von
- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)
an den schützenswerten Wohnbebauungen nicht überschritten werden.

Nördlich des Änderungsbereichs 2 befindet sich eine Kleingartensiedlung. An dieser sind die Immissionsrichtwerte von 55 dB (A) in der Tages- als auch Nachtzeit einzuhalten.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist.
- Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.

Stadt Hagenow		Blatt 17	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.05.2018			

Die 4. Änderung des B-Planes Nr. 2 bedarf der Genehmigung. Das Verfahren zur 4. Änderung des F-Planes wird zeitlich so eingetaktet, dass ein prüffähiger Verfahrensstand erreicht ist.

Der Gastronomiebereich für den Bäcker wird festgesetzt.

Die Aufhebung wird gekennzeichnet.

Da der Punkt 2.6 aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 2 nicht mehr für den Bereich der 4. Änderung zutrifft, entfällt dieser als Festsetzung. Er gilt weiter für die Bereiche östlich des Änderungsbereiches 2 im rechtskräftigen Bebauungsplan.

Die Legende wird auf Vollständigkeit geprüft.

FD 66 – Straßen und Tiefbau

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

FD 67 – Immissionsschutz/Abfall

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Auflagen:

- Die Ausführungen werden bestätigt.
- In den Schallimmissionsprognosen wurden die umliegende Bebauung an der Bahnhofstraße und der Rudolf-Tarnow-Straße als Allgemeines Wohngebiet (WA), die sich auf der nördlichen Seite der Rudolf-Tarnow-Straße befindliche Bebauung als Mischgebiet (MI gemäß B-Plan Nr. 2) eingestuft. Entsprechend Stellungnahme des LUNG M-V vom 19.06.2018 ergibt sich ein Schutzanspruch für Kleingärten nur für den Tageszeitraum. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist in den Schallimmissionsprognosen erfolgt.
- Auf die Geräuschspitzen war ebenfalls in den Schallimmissionsprognosen verwiesen worden.
- Die in den Schallimmissionsprognosen herausgearbeiteten Maßnahmen wurden als Festsetzungen in die 4. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.
- Die Auflage wird in die Planzeichnung unter dem Punkt **Immissionsschutz-rechtliche Hinweise** aufgenommen. Der konkrete Nachweis ist im Bauantragsverfahren zu führen.
- Die Auflage ist bei Fertigstellung der Objekte zu beachten.

7. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.
8. Im Entwurf zum Bebauungsplan wird in Punkt 4.2. „Bestand in den Änderungsbereichen 1 und 2“ beschrieben, dass sich die o.g. Flurstücke fälschlicherweise im Flur 8 befinden. Es ist eine Korrektur vorzunehmen, dass sich die Flurstücke im Flur 17 befinden. Des Weiteren sind nicht alle Flurstücke für das Bauvorhaben angegeben worden. Die fehlenden Flurstücke 118/14, 118/27 und 119/6 (Flur 17) des Änderungsbereich 1 sind in den Entwurf mit aufzunehmen.
9. Für den Änderungsbereich 1 hat die Anlieferung von Ware sich zur Rudolf-Tarnow-Straße hin zu orientieren.
10. Eine nächtliche Anlieferung ist auszuschließen (22.00 Uhr – 06.00 Uhr).
11. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Arlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
12. Zu dem Planvorhaben sind Emissions- und Immissionsprognosen für Schall vom Büro für Schallschutz AQU, Stand 19. Februar 2018 und 13. Februar 2018, angefertigt worden. Danach werden die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten, sofern folgende Maßnahmen vollzogen werden:
 - Errichtung des Parkplatzes mit Asphalt als Straßenoberfläche,
 - Verwendung von Einkaufswagen aus Kunststoff,
 - Einhausung des gesamten Warenannahmebereichs mit Trapezblech,
 - Ausschalten der Kühlaggregate der LKW während des Verladens,
 - Ausschließen der nächtlichen Nutzung des Parkplatzes
 - Bau einer Lärmschutzwand (sofern Öffnungszeiten über 22.00 Uhr hinaus gehen)

Diese Festlegungen sind im Bebauungsplan festzusetzen und einzuhalten.

Hinweise

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Liegt z.Z.nicht vor, wird nachgereicht!

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässerbaus-bau
Keine Einwände							
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	Söhner 04.05.2018	Söhner 04.05.2018	Grossmann 07.05.2018	Grossmann 07.05.2018			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Stadt Hagenow		Blatt 18	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.05.2018			

7. Die Einhaltung der Anforderungen ist im Bauantragsverfahren nachzuweisen.
8. Es erfolgt eine Ergänzung in Planzeichnung und Begründung zu den Flurstücken, die sich aus der Zerlegung im Zufahrtbereich von der Tarnow-Straße ergeben haben. Das Flurstück 119/6 befindet sich nicht im Änderungsbereich. Die Flurnummer wird korrigiert.
9. Die Anordnung der Warenanlieferung wird bei der Objektplanung bestimmt. Bei Anordnung entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine Einhausung bzw. Wand erforderlich.
10. Die nächtliche Anlieferung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da bereits vor 6.00 Uhr Anlieferungen erfolgen könnten. Dies wurde in den Schallimmissionsprognosen berücksichtigt.
11. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis ist innerhalb des Bauantragsverfahrens zu führen.
12. Die Immissionsrichtwerte werden auch ohne die aufgelisteten Maßnahmen eingehalten, so dass diese nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen. Sie werden in die Planzeichnung unter dem Punkt **Immissionsschutzrechtliche Hinweise** aufgenommen. Die Maßnahmen sind in der Schallprognose als „Empfehlungen zur Minderung von Geräuschimmissionen“ aufgelistet. Zum Bauantrag sind die vorgeschlagenen Maßnahmen in einer Emissions- und Immissionsprognose für Schall hinsichtlich der Umsetzung für das konkrete Vorhaben des Verbrauchermarktes zu prüfen.

Hinweise:

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge wurden ausreichend im Umweltbericht betrachtet. Die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sind gemäß § 23 BImSchG im Rahmen der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.
2. Bei konkretem Anlass ist entsprechend des Hinweises zu verfahren.
3. Der Hinweis ist im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen geltend zu machen und durch die Bauherren zu berücksichtigen.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Siehe Blatt 20

Wasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Gewässer II. Ordnung / Abwasser

Sofern im Rahmen der weiteren Planungen und Antragsverfahren die normgerechte Beseitigung anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) durch die Antragsteller bzw. Planträger nachgewiesen wird, bestehen zu den beabsichtigten Änderungen des B-Planes Nr. 2 keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Einschlägige wasserrechtliche Vorschriften und Normen sind einzuhalten bzw. zu beachten.

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zur 4. Änderung B-Plan Nr. 2 der Stadt Hagenow nach § 13a BauGB für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen¹ keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes wurden hinreichend berücksichtigt.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist zentral über die Stadtwerke Hagenow abgesichert.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA² zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Hinweise:

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind uns nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Baugebiet nicht bekannt.

Für die Versorgung der Eigenheime mit Erdwärme bzw. für die Installation von Löschwasser- und Gartenbrunnen sind gesonderte Anträge bei der uWb zu stellen.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG³, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG⁴, §§ 2, 13 LBodSchG M-V⁵ und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 BBodSchG⁶.

FD 70 – Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Hübner

SB Bauleitplanung

Stadt Hagenow		Blatt 19	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.05.2018			

Gewässer II. Ordnung / Abwasser

Das Abwasser wird in das zentrale Abwassernetz geleitet. Niederschlagswasser soll über Rigolen abgeleitet werden. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung.

Grundwasser / BodenschutzAuflagen:

Die Auflagen waren bereits in die Begründung unter dem Punkt **12. Hinweise** aufgenommen worden.

Der Hinweis, dass keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.
Eigenheime sind in den Änderungsbereichen nicht geplant.

FD 70 - Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004)

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S. 1554)

³ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669)

⁴ WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

⁵ LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759, 764)

⁶ BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

Stadt Hagenow	Blatt 20
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim, UNB vom 28.06.2018	

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Hagenow
 der Bürgermeister
 Postfach 1113
 19221 Hagenow

Organisationseinheit
 Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
 Frau Hübner

Telefon Fax
 03871 722-6312 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 170057	Ludwigslust	B 309	28.06.2018

4. Änderung B-Plan Nr. 2 der Stadt Hagenow nach § 13a BauGB für das Gebiet "Rudolf-Tarnow-Straße" bestehend aus zwei Geltungsbereichen

Hier: **Übergabe der Stellungnahme vom FD 68 Natur und Umwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 28.05.2018 die Stellungnahme des FD 68 Natur und Umweltschutz, FG Naturschutz und Landschaftspflege

FG Naturschutz und Landschaftspflege

Hinweis:

Nach Kenntnis der UNB wird die 110-kV-Leitung, die das Gebiet überspannt, wahrscheinlich aus dem Stadtbereich herausverlegt, so dass die bisher nicht nutzbaren Flächen im Änderungsbereich 1 wieder zur Verfügung stehen.

Eingriff

Die als Streuobstwiese gedachte Kompensationsmaßnahme erfüllt nicht die Mindestflächengröße gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ von 5000 m². Für die Pflanzung von Obstbäumen kann daher lediglich der Kompensationswert für Einzelbäume im Siedlungsbereich von 1 angesetzt werden. Je Baum gelten 25 m² Bezugsfläche.

Die Kompensationsmaßnahmen sind daher zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

Artenschutzrechtliche Hinweise:

3. ... und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) freizusetzen sind.
4. Lebensstätten der gebäudebewohnenden Arten sind im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hübner
SB Bauleitplanung

Hinweis:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er besitzt aber keine Abwägungsrelevanz.

Eingriff:

Der Hinweis zur Mindestgröße der Streuobstwiese bezieht sich auf die HzE 2018 und nicht auf ein laufendes Verfahren nach alter HzE und wäre somit nicht beachtlich. Dem Hinweis wird aber gefolgt, und es wird für den Ausgleich ein Ökokonto herangezogen.

Artenschutzrechtliche Hinweise:

Die Hinweise zur Wortwahl (3.) und Ausgleichsverhältnis 1:1 (4.) werden eingearbeitet.

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Stadt Hagenow
Postfach 1113
19221 Hagenow

Ihr Zeichen: AH
Ihre Nachricht vom: 11.04.2018
Bearbeiter: Frau Albrecht
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-S17432-510
Tel.: 03843 777-134
Fax: 03843 777-9115
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: **19. Juni 2018**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen der Stadt Hagenow, Entwurf vom Februar 2018
- [2] Begründung zur Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen der Stadt Hagenow, Entwurf vom Februar 2018
- [3] Emissions- und Immissionsprognose für Schall für die Änderung eines Verbrauchermarktes am Standort Hagenow, Büro für Schallschutz - AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH, Projekt: 10018002, Bearbeiter B.Sc. Olaf Sakuth, vom 19. Februar 2018
- [4] Emissions- und Immissionsprognose für Schall für die Errichtung und den Betrieb eines Einzelhandel-Discounters / Verbrauchermarktes am Standort Hagenow, Büro für Schallschutz - AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH, Projekt: 10018003, Bearbeiter B.Sc. Olaf Sakuth, vom 13. Februar 2018

Die akustische Plausibilität von [3] und [4] kann seitens des LUNG nicht bestätigt werden. Dies begründet sich wie folgt:

- 1.) Die Quellenangabe „/17/ Umweltbundesamt GmbH, Forum Schall: Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft, Wien 2013“ für das Verladen der LKW in [3],

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-100
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
http://www.lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Umweltreifelebensüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 16
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:
Büro für den
Bürgermeister
18406 Starnberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmetempel
Pankhöfer Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

Stadt Hagenow	Blatt 21
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: LUNG M-V vom 19.06.2018	

Ihre Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

- 1. Die Quellenangabe wurde berücksichtigt und entsprechend angegeben.

Abs. 3.1 Aggregate und Arbeiten im Freien, ist nicht plausibel. Hierzu verweist das LUNG auf aktualisierte akustische Emissionskennwerte¹, die zum Teil unter den Kennwerten des Technischen Berichts² aus dem Jahr 1995 liegen.

- 2.) Zur Warnung von Personen vor rückwärtsfahrenden Fahrzeugen werden im Normalfall akustische Rückfahrwarneinrichtungen verwendet. Dabei ertönt ein Signalton, der sich deutlich von anderen Arbeitsgeräuschen abhebt. Diese Rückfahrwarner sind insbesondere für den Lieferverkehr im Prognoseansatz von [3] und [4] zu ergänzen.

Hinweise:

- 1.) Auf die Schutzwürdigkeit der Kleingartenanlage (IO3 und IO4) i. S. der DIN 18005-1 Beiblatt 1 und der TA Lärm wird hingewiesen.
Der Schutzanspruch für Friedhöfe, Kleingartenanlagen, soweit sie keine Gebiete sind und Wohnnutzung nach Bebauungsplan nicht zugelassen ist, und für Parkanlagen ergibt sich i. d. R. nur für die Tageszeit (06.00-22.00 Uhr). Das Schutzinteresse ist i. d. R. hinreichend gewahrt, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tageszeit nicht überschritten wird.³
- 2.) Die Einhausung des gesamten Warenannahmebereiches ist in die Festsetzungen von [1] aufzunehmen.
- 3.) Die Schalleistungspegel der Wärmepumpe für den Tag- (LW = 72 dB(A)) und Nachtbetrieb (LW = 61 dB(A)) ist ebenfalls in den Festsetzungen von [1] zu ergänzen.
- 4.) Häufig werden Märkte heutzutage mit einem Schneckenverdichter ausgestattet. Es ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben auch ein Gerät vorgesehen ist.
- 5.) Hinsichtlich der Prognose von Lärm ausgehend von Tankstellen verweist das LUNG auf den Technischer Bericht Nr. L 4054 zur Untersuchung der Geräuschemissionen und -immissionen von Tankstellen des Hessischen Landesamtes für Umwelt (HLU).

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe

¹ Schallpegelanalyse von Be- und Entladevorgängen mit Palettenhubwagen und beladener Palette bei Lkw in Logistikzentren, B.Sc. Martin Heroldt / Uppenkamp und Partner GmbH (TU Berlin), Prof. Dr.-Ing. F. Kunz (TH Bingen), mit aktuellen Emissionsdaten in Bezug zur 1995 veröffentlichten Lkw-Lärmstudie des Hessischen Landesamtes für Umwelt (Heft 192), 43. Deutsche Jahrestagung für Akustik DAGA in Kiel, März 2017

² Technischen Bericht zur Untersuchung Geräuschemissionen und-immissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Schriftenreihe des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Heft 3, Wiesbaden, 2005

³ LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm) in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017

Stadt Hagenow		Blatt 22	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2		
öffentliche Auslegung - Entwurf	„Rudolf-Tarnow-Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: LUNG M-V vom 19.06.2018			

2. Die Rückfahrwarneinrichtungen wurden in den Prognoseansätzen ergänzt.

Hinweise:

1. Es wurde korrigiert, dass der Schutzanspruch bei Kleingärten nur für die Tageszeit anzusetzen ist. Der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags wird für die Kleingärten eingehalten.
2. Eine pauschale Festsetzung erfolgt nicht. Entsprechend Ergebnisse der Schallprognosen sind die beiden Änderungsbereiche zu unterscheiden. Im Änderungsbereich 2 (nördlich der Tarnow-Straße) werden die Orientierungswerte ohne Einhausung eingehalten. Im Änderungsbereich 1 (südlich der Tarnow-Straße) werden bei der Variante „Anlieferung zur Tarnow-Straße orientiert“ ebenfalls die Orientierungswerte eingehalten. Es wird im Teil B-Text aufgenommen, dass bei einer Anlieferung entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze eine Einhausung bzw. Wand entsprechend Schallprognose im Änderungsbereich 1 erforderlich ist
3. Der Bebauungsplan gibt die Anwendung von Wärmepumpen nicht vor. Die Schalleistungspegel werden auf die Planzeichnung unter **Immissionsschutzrechtliche Hinweise** aufgenommen.
4. Schneckenverdichter werden an beiden Standorten eingesetzt. Diese werden jedoch nicht nachts betrieben.
5. Der genannte Technische Bericht wird für den von Tankstellen ausgehenden Lärm angesetzt.

Stadt Hagenow
Bürgermeister Herr Möller
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

27.04.2018

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Rudolf-Tarnow-Straße – Neubau Aldi-Markt

Sehr geehrter Herr Möller,

gegen den oben genannten B-Plan lege ich hiermit Widerspruch ein, da der B-Plan auf mein Grundstück mit überplant ist.
Des Weiteren ist die Zuwegung des Neubaus über die jetzige Anliegerstraße nicht geklärt und es besteht die Gefahr, dass die Fahrzeuge über mein Grundstück fahren, weil die Kreuzung den Verkehr zeitweise gar nicht aufnehmen kann.

Ich bin nicht gewillt, das höhere Verkehrsaufkommen über mein Betriebsgrundstück zu dulden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Hagenow	Blatt 23
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme : Behörde/TöB	Nachbargemeinde Öffentlichkeit ☒
Abwägungsergebnis: Bürger 1 vom 27.04.2018	



Ihre Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Zu dem Straßenflurstück, der privaten Straße, gehören die Flurstücke 118/16, 121/16, 121/3 und 121/12 der Flur 17 Gemarkung Hagenow von verschiedenen Eigentümern. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war bereits der Straßenraum von insgesamt 11,00 m (2,00 m Grün/Parken, 5,50 m Fahrbahn, 2,00 m Grün/Parken, 1,50 m Fußweg) ausgewiesen, so wie sich jetzt auch das Straßenflurstück in der Breite darstellt. Der jetzt geplante Ausbau der Erschließungsstraße A nimmt diese Vorgaben auf. Die Straße ist gemäß Anforderungen der RAST 06 auszubauen, so dass die Zufahrt zu dem geplanten Sondergebiet Einzelhandel und auch zu den Mischgebietsnutzungen auf der anderen Straßenseite damit gesichert ist. Für alle o.g. Flurstücke besteht eine Baulasteintragung für die Sicherung der Umsetzung einer geordneten verkehrlichen Erschließung.

Seitens des Straßenbaulastträgers der Tarnow-Straße (B 321), dem Straßenbauamt Schwerin, sind keine Einwendungen für den Einmündungsbereich vorgetragen worden.

Der Verkehr wird nicht über ihr Betriebsgrundstück geführt, sondern über die Erschließungsstraße A.

Stadt Hagenow
Bürgermeister Thomas Möller
Lange Str. 28-32

19230 Hagenow

30. April 2018

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Rudolf-Tarnow-Strasse in Hagenow, Neubau Aldi-Markt

Sehr geehrter Herr Möller,

da der o.g. Bebauungsplan mein Grundstück mit überplant lege ich Widerspruch ein. Die Zuwegung des Neubaus über die jetzige Anliegerstraße ist nicht geklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Hagenow	Blatt 24
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Rudolf-Tarnow-Straße“
Stellungnahme : Behörde/TöB	Nachbargemeinde Öffentlichkeit ☒
Abwägungsergebnis: Bürger 2 vom 30.04.2018	



Ihre Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Zu dem Straßenflurstück, der privaten Straße, gehören die Flurstücke 118/16, 121/16, 121/3 und 121/12 der Flur 17 Gemarkung Hagenow von verschiedenen Eigentümern. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war bereits der Straßenraum von insgesamt 11,00 m (2,00 m Grün/Parken, 5,50 m Fahrbahn, 2,00 m Grün/Parken, 1,50 m Fußweg) ausgewiesen, so wie sich jetzt auch das Straßenflurstück in der Breite darstellt. Der jetzt geplante Ausbau der Erschließungsstraße A nimmt diese Vorgaben auf. Die Straße ist gemäß Anforderungen der RAST 06 auszubauen, so dass die Zufahrt zu dem geplanten Sondergebiet Einzelhandel und auch zu den Mischgebietsnutzungen auf der anderen Straßenseite damit gesichert ist. Für alle o.g. Flurstücke besteht eine Baulasteintragung für die Sicherung der Umsetzung einer geordneten verkehrlichen Erschließung.